

Az.: 1 A 794/12
1 K 125/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Oberbergamt
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:
GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

wegen

Ersetzung der Zustimmung und Entschädigung nach § 40 BBergG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 8. März 2013

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. September 2012 - 1 K 125/12 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihre innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen lassen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) erkennen.
- 2 Solche Zweifel liegen vor, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt hat, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).
- 3 Dies ist hier nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, das Oberbergamt habe die Zustimmung der Kläger zur Grundstücksbenutzung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBergG) zu Recht gemäß § 40 Abs. 1 BBergG ersetzt

(1.); derzeit hätten die Kläger auch keinen Anspruch auf eine Streitentscheidung des Oberbergamts nach § 40 Abs. 2 BBergG zur Höhe des Entschädigungsanspruchs aus § 39 Abs. 4 BBergG (2.).

4 1. Die Beigeladene sei Aufsuchungsberechtigte, weil die Inhaberin des Bergwerkseigentums ihre Nutzungsrechte zur Durchführung bergbaulicher Gewinnungsarbeiten auf dem Bergwerksfeld durch den Vertrag vom 25. November 2005 übertragen habe. Für die Wirksamkeit dieses Vertrags habe es weder einer notariellen Beurkundung noch einer Zustimmung oder Genehmigung des Oberbergamts bedurft. Entgegen der Auffassung der Kläger liege keine rechtsgeschäftliche Veräußerung des Bergwerkseigentums (§ 23 Abs. 1 BBergG), sondern eine pachtähnliche Übertragung des Nutzungsrechts vor. Die Übertragung eines solchen Rechts bedürfe keiner Zustimmung des Oberbergamts nach § 22 BBergG, weil weder eine Erlaubnis noch eine Bewilligung übertragen worden sei; eine entsprechende Anwendung der letztgenannten Regelung scheidet ebenfalls aus. Die von der Beigeladenen beabsichtigte Aufsuchung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagsstoffen unterfalle auch § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG, da es sich in Anwendung des Einigungsvertrags und des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse von Bodenschätzen vom 23. April 1996 weiterhin um bergfreie Bodenschätze handele. Die Kläger hätten die Zustimmung zur Benutzung ihres näher bezeichneten, landwirtschaftlich genutzten Grundstücks verweigert und an der Aufsuchung des Bodenschatzes bestehe das erforderliche öffentliche Interesse auch unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der Kläger als Oberflächeneigentümer. Die auf vier Wochen beschränkten Aufsuchungsarbeiten mit Bohrungen von 12 cm Durchmesser seien durchaus zumutbar.

5 Mit ihrer Antragsbegründung machen die Kläger demgegenüber geltend, der Vertrag vom 21. November 2005 beinhalte eine vollständige Übertragung des Nutzungsrechts und sei deshalb sowohl nach § 22 als auch nach § 23 BBergG genehmigungsbedürftig. § 3 des Vertrags sehe eine dauerhafte Übertragung des Rechts zur Durchführung bergbaulicher Arbeiten für die Gewinnung von Kiessanden vor.

6 Mit diesem Zulassungsvorbringen ziehen die Kläger das klageabweisende Urteil nicht ernstlich in Zweifel. Der „Vertrag zur Übertragung des Nutzungsrechts zur Durchführung bergbaulicher Gewinnungsarbeiten“ (Blatt 83 ff. der Behördenakte) zwischen

der Inhaberin des Bergwerkseigentums (§ 9 Abs. 1 BBergG), der M..... GmbH & Co. KG, und der Beigeladenen vom 24. November 2005 betrifft ersichtlich keine Bewilligung (§ 8 Abs. 1 BBergG), weshalb eine Genehmigungsbedürftigkeit nach § 22 BBergG ausscheidet.

- 7 Eine gem. § 23 Abs. 1 BBergG genehmigungspflichtige Übertragung des Bergwerkeigentums liegt ebenso wenig vor. Nach dem Regelungsgehalt des Vertrags wurde der Beigeladenen lediglich ein pachtähnliches - schuldrechtliches - Nutzungsrecht (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 9 Rn. 11) eingeräumt. Eine „Umschreibung“ des Bergwerkeigentums auf die Beigeladene in entsprechender Anwendung von § 873 Abs. 1 BGB, wie sie für die Übertragung des Bergwerkseigentums erforderlich wäre, sieht der Vertrag weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem sonst erkennbaren Regelungsgehalt (§§ 133, 157 BGB) vor. Nach § 1 des Vertrags wird nicht das Bergwerkseigentum, sondern nur das Recht zur Durchführung „bergbaulicher Arbeiten“ zur Gewinnung von Kiessand übertragen. Auch wenn der „Vertragsgegenstand“ in § 1 mit dieser Bezeichnung an die von § 9 Abs. 1 Satz 1 BBergG in Bezug genommenen Tätigkeiten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BBergG erinnern mag, gingen die Vertragsparteien mit den Bestimmungen zur Einhaltung der „einschlägigen“ (nach dem Vertragsgegenstand insbesondere bergrechtlichen) Vorschriften in § 6 und zur Verkehrssicherungspflicht in § 7 des Vertrags ersichtlich davon aus, dass das Bergwerkseigentum bei der M..... GmbH & Co. KG verbleiben sollte, die als Inhaberin des Bergwerkseigentums weiterhin für die Erfüllung der sich aus dem Bundesberggesetz ergebenden Pflichten (§ 58 BBergG) verantwortlich war. Darüber hinaus sieht der bereits vom Verwaltungsgericht herangezogene § 3 („Nutzungsdauer“) neben einer Frist zur „Aufhebung“ des Vertrags der Sache auch noch ein Kündigungsrecht der Beigeladenen vor, wie es zivilrechtlich nur für Dauerschuldverhältnisse vorgesehen ist. Nach alledem bestehen - auf der Grundlage des klägerischen Zulassungsvorbringens - keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, soweit es den Vertrag als formwirksam angesehen hat.

- 8 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit ergeben sich auch nicht hinsichtlich der - für einen abtrennbaren Teil des Urteils - entscheidungstragenden Annahme des Verwaltungsgerichts, die Kläger hätten „derzeit“ keinen Anspruch auf eine Streitentscheidung des Oberbergamts nach § 40 Abs. 2 BBergG über die Höhe des Entschädigungsan-

spruchs aus § 39 Abs. 4 BBergG. Eine Entscheidung „auch über die Höhe des Entschädigungsanspruchs“ sieht § 40 Abs. 2 Satz 1 BBergG vor, „wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt“. Mit dem knapp gehaltenen Vorbringen, dass ein Entschädigungsanspruch klägerseitig geltend gemacht und „keine Einigung“ erzielt wurde, lässt der Zulassungsantrag die nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO als Teil des Darlegungsgebots erforderliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Urteils auf Seite 12 f. des Abdrucks vermissen.

- 9 Nach den im Zulassungsverfahren nicht angegriffenen - und vom Senat deshalb zugrunde zu legenden - Feststellungen des Verwaltungsgerichts zielten die bisherigen Einigungsbemühungen zwischen den Klägern und der Beigeladenen auf eine „Gesamtlösung“ („große Lösung“), die sich nicht auf die - hier allein streitbefangenen - Probebohrungen beschränkten, sondern auch spätere Aufsuchungsarbeiten umfassen sollten. Vor diesem Hintergrund reicht der klägerische Vortrag, dass die bisherigen Einigungsbemühungen erfolglos geblieben seien, schon deshalb nicht zur Darlegung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, weil das Verwaltungsgericht die Klage mit der Begründung des Widerspruchsbescheids auch wegen eines fehlenden Vermögensnachteils durch die nur kurzzeitigen Probebohrungen abgewiesen hat (Urteilsabdruck S. 13). Über eine „Gesamtlösung“, wie sie die Kläger anstrebten - und aus durchaus verständlichen Gründen wohl auch weiter anstreben -, hatte das Oberbergamt jedoch ebenso wenig zu entscheiden wie das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind auch im Zulassungsverfahren nach § 162 Abs. 3 VwGO erstattungsfähig, weil die Beigeladene durch ihre Antragstellung ein eigenes Kostenrisiko übernommen hat (§ 154 Abs. 2 VwGO).
- 11 Bei der Streitwertfestsetzung gem. §§ 47, 52 Abs. 2 GKG folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die Einwände nicht erhoben wurden.

- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*